

# Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale  
Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Visbek

---



Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80) und des § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Gemeinde Visbek in seiner Sitzung vom 17.12.1991 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Visbek betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als selbstständige öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstückswasseranlage entnommen und abgefahren wird.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm.

## **§ 3 Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

1. bei Abfuhr und Inanspruchnahme der Fäkalannahmestation (ohne Wartungsvertrag oder bedarfsgerecht) für:
  - a) Fäkalschlamm (mit Verschmutzungsgrad) 29,74 €/cbm

- b) Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben  
(ohne Verschmutzungsgrad) 21,03 €/cbm
2. bei bedarfsgerechter Abfuhr ohne Inanspruchnahme der Fäkalannahmestation für:  
Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben  
(ohne Verschmutzungsgrad) 17,30 €/cbm
3. bei Selbstanlieferung und Inanspruchnahme der Fäkalannahmestation
- a) für Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben  
(mit Verschmutzungsgrad) 14,31  
€/cbm
- b) für Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben  
(ohne Verschmutzungsgrad) 3,33 €/cbm

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer: Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 8 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei den bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft.